Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreisverband Schleswig-Flensburg

Artikel I

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Kreisverband Schleswig- Flensburg, ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Lehrer- und Lehrerinnenverband) - Gesamtverband der Lehrerinnen, Erzieherinnen und Erzieher (GEW) - im Deutschen Gewerkschaftsbund. Für sie gelten die Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung mit unmittelbarer Wirkung für alle Mitglieder innerhalb des Organisationsbereiches des Landesverbandes sowie für alle Organe und Gliederungen des Kreisverbandes.

Artikel II

Für den Bereich der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Schleswig-Flensburg gelten gemäß Artikel I folgende ergänzenden zusätzlichen Satzungsbestimmungen.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der für den Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg bestehende Kreisverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Schleswig- Flensburg".
- 2. Der Kreisverband hat seinen Sitz am Wohnort der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden; bei einer Teamlösung an den Wohnorten der gleichberechtigten Vorstandmitglieder.

§ 2 Organisationsbereich

- 1. Der Organisationsbereich des Kreisverbandes ist der Kreis Schleswig- Flensburg.
- Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg haben, wenn die Bildungseinrichtung, in der das Mitglied tätig ist, im Kreisgebiet liegt.
- 3. In seinem Organisationsbereich ist der Landesverband zuständig für die ihm im Rahmen der Satzung der GEW zufallenden Mitgliedergruppen.
- 4. Der Kreisverband regelt unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe der GEW seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3 Gliederung

- 1. Innerhalb des GEW-Kreisverbandes können von Mitgliedern einer Region Regionalverbände gebildet werden.
- 2. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu etwaigen Regionalverbänden kann sich sowohl nach dem Standort der Bildungseinrichtung wie auch nach dem Wohnort richten.
- 3. Die Regionalverbände regeln unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe der GEW ihre Angelegenheiten selbstständig.
- 4. a.) Die Regionalverbände können eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen. Auch Teamlösungen sind möglich.
 - b.) Sie können Anträge an den Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung richten.
 - c.) Die Finanzierung von Veranstaltungen der Regionalverbände übernimmt auf Antrag der Kreisverband.
- 5. Die Regionalverbände können sich eine eigene Satzung geben und regeln dann ihre Angelegenheiten unter Beachtung dieser eigenen Satzung selbstständig.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1. die GEW-Kreismitgliederversammlung (KMV)
- 2. der GEW-Kreisvorstand (KV)

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

- 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes und entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten. Die Kreismitgliederversammlung berät und beschließt über Anträge, die Satzung und den Haushalt des Kreisverbandes. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und erteilt Entlastung.
- 2. Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Kassenprüfer*innen und die DGB-Vertreter*innen des Kreises für eine Amtszeit von vier Jahren.
- 3. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung und den Landeshauptausschuss des GEW-Landesverbandes Schleswig-Holstein. Die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung findet auf der jeweils letzten vor einer ordentlichen Landesdelegiertenversammlung stattfindenden Kreismitgliederversammlung statt.
- 4. Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung im Rahmen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des GEW-Landesverbandes bzw. der GEW-Bundesebene.
- 5. Über jede Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht wird.
- 6. Die Kreismitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des GEW- Kreisverbandes Schleswig Flensburg.

- 7. Die Kreismitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8. Satzungsändernde Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Personen ist nicht gestattet.
- 10. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kreismitgliederversammlung.
- 11. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung dem Kreisvorstand vorliegen.
- 12. Sonstige Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung dem Kreisvorstand vorliegen.
- 13. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post.
- 14. Die Kreismitgliederversammlung kann zu bildungs- und gewerkschaftspolitischen Fragen Empfehlungen an die Organe des Landesverbandes und des Kreisverbandes beschließen.
- 15. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes an den Kreisvorstand muss eine Kreismitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6 Vertrauensleute

- 1. In den Dienststellen, in denen GEW-Mitglieder tätig sind, können Vertrauensleute gewählt werden. Die Betriebsgruppe bestimmt eigenständig über die Amtsdauer, die bis zu einer möglichen Wiederwahl maximal zwei Jahre beträgt.
- 2. Die Vertrauensleute können gemeinsame Konferenzen abhalten.
- 3. Die Vertrauensleutekonferenz kann sich einen Sprecher oder eine Sprecherin wählen. Auch Teamlösungen sind möglich.
- 4. Sie können Anträge an den Kreisvorstand oder an die Kreismitgliederversammlung richten.

§ 7 Kreisvorstand

- 1. Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der Kreismitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- 2. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - > die bzw. der Vorsitzende des Kreisverbandes
 - > die bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende
 - > die bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende
 - > die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister
 - > die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
 - > die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent
 - > die bzw. der Seniorenbeauftragte
 - > eine bzw. ein von der GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat ernannte Sprecherin bzw. ein Sprecher
 - > bei bestehenden GEW-Gruppen an den Dienststellen die Sprecherin bzw. der Sprecher der Vertrauensleutekonferenz

- > bei bestehenden Regionalverbänden die Sprecherin bzw. der Sprecher bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende
- > bei bestehenden Mitgliedergruppen die Sprecherin bzw. der Sprecher der jeweiligen Gruppe.
- > ggfs. Besitzer oder Beisitzerinnen

Für alle unter diesem genannten Paragrafen genannte Ämter sind auch Teamlösungen gestattet.

§ 8 Die Aufgaben des Kreisvorstandes

- 1. Der Kreisvorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er legt der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor und stellt diesen zur Diskussion.
- 2. Der Kreisvorstand wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Bei Teamlösungen stimmen sich die Teammitglieder über die Einberufung ab. Bei Dreier-Teams entscheidet im Zweifel die Mehrheit des Teams. Bei Zweier-Teams ist im Zweifel jedes gleichberechtigte Mitglied berechtigt, diesen einzuberufen.
- 3. Der Kreisvorstand tagt in der Regel einmal im Quartal. Er muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.
- 4. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Teamlösungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
 - Stimmengleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung.
- 5. Der Kreisverband kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die von der Kreismitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 9 Die oder der Vorsitzende

- 1. Die bzw. der Vorsitzende (oder bei Teamlösungen jedes Mitglied) leitet die Arbeit des Kreisvorstandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Kreisverbandes nach innen oder außen.
- 2. Der Vorsitz kann auch auf mehrere Personen gleichberechtigt verteilt werden.
- 3. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz des Kreisverbandes in der von der Kreismitgliederversammlung bei deren Wahl bestimmten Reihenfolge gemäß ihrer Stimmenzahl. Bei Teamlösungen übernehmen die verbleibenden Mitglieder den Vorsitz.
- 4. Bei Rechtsgeschäften vertritt die bzw. der Kreisvorsitzende den Kreisverband gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Bei einer Teamlösung verständigt sich das Team darauf, wer für Rechtsgeschäfte die Verantwortung trägt.

§ 10 Mitgliedergruppen

- 1. Zur Wahrung ihrer Interessen können
- 1.1. Erzieherinnen oder Erzieher
- 1.2. Schulsozialarbeiterinnen oder -arbeiter
- 1.3. Pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 1.4. Mitglieder im Ruhestand
- 1.5. Lehrkräfte der jeweils gleichen Schulart
- 1.6. Junge GEW Mitglieder
- 1.7. Mitglieder einer Region innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg (siehe § 3)
- 1.8. Sozialpädagoginnen oder-pädagogen sowie weitere sozialpädagogische Berufe

je eine Mitgliedergruppe bilden.

- 2. Über deren Errichtung bzw. Zulassung entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- 3. Jede Mitgliedergruppe beschließt über Titel und Art ihrer Aktivitäten selbständig unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe der GEW.
- 4. An der Arbeit der Mitgliedergruppen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.
- 5. Die Mitgliedergruppen können Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreismitgliederversammlung stellen.
- 6. Die Mitgliedergruppen können Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweiligen Landesfachgruppen wählen.
- 7. Die Mitgliedergruppen berichten auf der turnusmäßig stattfindenden Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.
- 8. Die Finanzierungen von Veranstaltungen der Mitgliedergruppen übernimmt auf der Kreisverband.

§ 11 Arbeitskreise

- 1. Arbeitskreise können eingerichtet werden, um anstehende Probleme zu bearbeiten und Lösungsvorschläge zu machen.
- 2. Arbeitskreise können Veranstaltungen vorbereiten und diese durchführen.
- 3. Die Arbeitskreise können thematisch und zeitlich begrenzt werden.
- 4. Arbeitskreise sind auch offen für Nichtmitglieder.
- 5. Der Kreisvorstand bestätigt die Einrichtung eines Arbeitskreises, nimmt die Arbeitsergebnisse entgegen und genehmigt die Umsetzung einschließlich der anfallenden Kosten.

§ 12 Änderung dieser Satzung

- 1. Änderungen von Satzungsbestimmungen für den Kreisverband Schleswig- Flensburg sind nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung möglich.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor einer Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden.

Artikel III

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme am 29. Mai 2024 in Kraft.